

.....  
(Behörde)

## **Hinweise zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Nach § 66 Abs. 1 BBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt um 15 v. H., wenn der Anwärter

- a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
- c) aus Gründen, die er zu vertreten hat
  - das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht hat
  - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
  - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,

um 30 v. H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann der Anwärtergrundbetrag auch um einen höheren Satz gekürzt werden.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

### **Bestätigung**

Ich bestätige hiermit, daß ich von den Hinweisen zur Kürzung der Anwärterbezüge Kenntnis erhalten habe.

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)